

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Köln, den 01.12.2022
Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221 147-2033

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen
Az.: 33.44 - 51506 -

4. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung
- hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 04.05.2017, 23.02.2018 und 03.05.2021 geänderte sowie durch den Teilungsbeschluss vom 16.12.2020 geteilte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:
 - 1.1 Zu dem Flurbereinigungsgebiet **Wanlo-Kaulhausen Ost (51506001)** werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg
Stadt Erkelenz

Gemarkung Keyenberg

Flur 25 Nrn. 11, 12/1

Flur 27 Nrn. 47/1, 115/46, 118/47, 119/50, 201, 202

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)

Gemarkung Wickrath

Flur 07 Nr. 155

- 1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet **Wanlo-Kaulhausen Ost (51506001)** werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Land Nordrhein-Westfalen

**Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)**

Gemarkung Wanlo

Flur 19 Nrn. 7, 8, 9

Flur 22 Nrn. 37, 38

Gemarkung Wickrath

Flur 56 Nrn. 11

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 139 Hektar.
3. Die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen bzw. die aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossenen Grundstücke sind in der als Bestandteil zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte 1 : 5000 farbig kenntlich gemacht.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen mit Sitz in Erkelenz. Die Eigentümer der auszuschließenden Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der **zugezogenen** Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

- 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 5.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 5.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 5.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € [in den Fällen 5.2 und 5.3] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall 5.4] für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I. S. 4607) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2022 (MBI. NRW. S. 347). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 5.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.
6. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung der Flurbereinigungsteilgebiete liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Wesentliches Ziel der Unternehmensflurbereinigung Wanlo-Kaulhausen, die nach den Sondervorschriften §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist, ist die Bereitstellung von Flächen für den Bau der L354n und den Bau des Immissionsschutzdammes am Tagebaurand (Sonderbetriebsplan GS 2010/04).

Die Zuziehung der unter 1.1 aufgeführten Flurstücke ist erforderlich, um die vom Straßenbau betroffenen Flurstücke landwirtschaftlich sinnvoll in großen zusammenhän-

genden Schlägen zu arrondieren. Die unter 1.2 aufgeführten Flurstücke werden ausgeschlossen, da diese sich aufgrund anderer Planungen nicht mehr als Tauschgrundstücke eignen.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.



Zusätzlich ist der Beschluss mit Gebietskarte im Internet der Bezirksregierung Köln wie folgt einzusehen: www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/wanlo_kaulhausen/index.html Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.